



Deutscher Bundesjugendring (DBJR)

*Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung
Jugendgruppe erleben*

Programminformationen zu DBJR-spezifischen Kriterien zur Förderung

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Zuwendungszweck

Der Deutsche Bundesjugendring (DBJR) fördert aus Mitteln des Programmes *Kultur macht stark Bündnisse für Bildung* des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) außerunterrichtlichen Bildungsmaßnahmen¹, insbesondere auf dem Gebiet der kulturellen Bildung, und will damit bildungsbenachteiligte Kinder und Jugendliche in ihrer Entwicklung unterstützen. Diese Bildungsmaßnahmen sollen von zivilgesellschaftlichen Akteuren, d.h. Jugendverbände, Vereinen und Initiativen erbracht werden, die sich vor Ort in Bündnissen für Bildung zusammenschließen. Neben der konkreten Unterstützung bildungsbenachteiligter Kinder und Jugendlicher ist die Entwicklung tragfähiger bürgerschaftlicher Netzwerke, in denen unterschiedliche gesellschaftliche Gruppen ergänzend zur Arbeit der Schulen Verantwortung für die Bildung der jungen Generation übernehmen, ein weiteres Ziel der Förderung entsprechend dieser Programminformationen zu DBJR-spezifischen Kriterien zur Förderung.

1.2 Rechtsgrundlage

Vorhaben können nach Maßgabe dieser Programminformationen zu DBJR-spezifischen Kriterien zur Förderung, der BMBF-Standardrichtlinien für Zuwendungen auf Ausgabenbasis, der Verwaltungsvorschriften zu §§ 23, 44 Bundeshaushaltsordnung (BHO) und der Richtlinie zur Förderung von außerunterrichtlichen Maßnahmen, insbesondere der kulturellen Bildung, für Kinder und Jugendliche im Rahmen von Bündnissen für Bildung des BMBF vom 10. Mai 2012 durch Zuwendungen gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Der DBJR entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Fördermittel des BMBF.

Ein Anspruch auf Zuwendung besteht nicht.

¹ Der Begriff "außerunterrichtliche Bildungsmaßnahmen" umfasst auch Maßnahmen, die an Schulen außerhalb des Unterrichts durchgeführt werden.

2. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung sind außerunterrichtliche Bildungsmaßnahmen, insbesondere der kulturellen Bildung (siehe 2.3.), die sich an Kinder und Jugendliche richten. Diese Bildungsmaßnahmen werden im Rahmen von Bündnissen für Bildung, d.h. von lokalen Zusammenschlüssen von wenigstens drei Akteuren, erbracht. Grundlage sind die Maßnahmenbeschreibungen, die im Rahmen von Interessensbekundungen beim DBJR eingereicht werden. Die Maßnahmen müssen dem Konzept des DBJR *Kultur macht stark – Jugendgruppe erleben* entsprechen.

Hierzu zählen Maßnahmen, deren Ziel es ist, dass junge Menschen der unter Pkt. 2.2. beschriebenen Zielgruppen Zugang zu den Angeboten der Jugend(verbands)arbeit der Bündnispartner haben und sich längerfristig in die Angebote der Jugendverbände einbringen. Ein weiteres Ziel der Maßnahmen ist die Sensibilisierung der Bündnispartner für bildungsbenachteiligte junge Menschen und die damit verbundene Bereitschaft, die Zugangsmöglichkeiten zum eigenen Verband bzw. Angebot zu prüfen und ggf. Barrieren abuschaffen.

Die Maßnahmen sollen dabei vor allem an der Förderung von sozialem Lernen, der Persönlichkeitsbildung und Erfahrungswissen anknüpfen, die die Jugendverbandsarbeit prägen. In den Maßnahmen werden die benachteiligten jungen Menschen mit der lebensweltlichen Kultur der jeweiligen Organisationen sowie mit der Kultur der Jugendverbände allgemein vertraut gemacht, indem sie im Rahmen der Maßnahmen in den Verbandsalltag eingebunden werden und dadurch das Funktionieren von demokratischen Organisationsstrukturen lernen, erfahren und somit verinnerlichen. Dabei wird vor allem die Alltagskultur der Verbände vermittelt.

2.1. Formate

Es werden Maßnahmen gefördert, die sich jeweils einem der folgenden Formate zuordnen lassen und dabei in besonderer Weise methodisch adäquat auf die besondere Teilnehmendenstruktur eingehen. Die Kombination mehrerer Formate ist möglich.

- A. **Ferien- bzw. Freizeitmaßnahmen**, die insbesondere die Mitorganisation und Mitverantwortung der beteiligten Kinder und Jugendlichen in geeigneter Weise sowie das Erfahren der verbandstypischen Alltags-, Begegnungs- und Entscheidungskultur unterstützen und/oder die Begegnungen unterschiedlicher Jugendkulturen – auch auf internationaler Ebene – ermöglichen.
- B. **Mehrtägige Veranstaltungen**, die zusammenhängend mit Übernachtungen oder in Form regelmäßiger Ein-Tages-Veranstaltungen in einem bestimmten Zeitraum ohne Übernachtung stattfinden und die speziellen, verbandsspezifischen, kulturellen Hintergründe der beteiligten Verbände mit den Methoden des jeweiligen Verbandes vermitteln sowie erlebbar machen.
- C. **Eintägige, i.d.R. besonders niedrigschwellige Veranstaltungen**, die einen ersten Zugang zur jeweils verbandstypischen Alltags- und Begegnungskultur und den verbandsspezifischen kulturellen Traditionen ermöglichen.

Besonders Maßnahmen in den Formaten A und B sollen gemeinsam mit allen Teilnehmenden vorbereitet werden.

2.2. Teilnehmendenstruktur / Zielgruppe

Die aus den Mitteln des Programmes *Kultur macht stark. Bündnisse für Bildung* des BMBF geförderten Maßnahmen sollen insbesondere Kindern und Jugendlichen im Alter von drei bis 18 Jahren zugutekommen, die in mindestens einer der vom nationalen Bildungsbericht 2010² beschriebenen Risikolagen aufwachsen und dadurch in ihren Bildungschancen beeinträchtigt sind.

Im Rahmen des Konzeptes *Kultur macht stark – Jugendgruppe erleben* des DBJR und dieser Programminformationen zu DBJR-spezifischen Kriterien zur Förderung sollen sich die geförderten Maßnahmen vor allem an Kinder und Jugendliche richten, bei denen davon auszugehen ist, dass ihre Lebenslagen durch finanzielle, sozialräumliche, strukturelle und/oder soziokulturell-geschlechtsspezifische Benachteiligungsfaktoren geprägt sind. Im Rahmen dieser Programminformationen zu DBJR-spezifischen Kriterien zur Förderung sollen vor allem (aber nicht ausschließlich) folgende vier Zielgruppen angesprochen werden:

- a) junge Menschen, die aufgrund ihrer sozioökonomischen Situation (persönliche bzw. familiäre finanzielle Situation, Sozialraum in Stadtteilen mit besonderem Entwicklungsbedarf) eine nur geringe Chance auf Teilhabe an Maßnahmen der außerschulischen Bildung (i.S. der §§ 11,12 SGB VIII) haben und dadurch wenig oder gar nicht mit jugendverbandlicher Arbeit in Kontakt gekommen sind;
- b) junge Menschen, bei denen aufgrund des angestrebten formalen Bildungsziels und/oder der besuchten Schulart von einer Bildungsbenachteiligung auszugehen ist und die bisher noch nicht nachhaltig von Angeboten der Jugendverbandsarbeit profitieren;
- c) junge Menschen, denen eine ausreichende Teilhabe an Maßnahmen der außerunterrichtlichen Jugendbildung (i.S. der §§ 11,12 SGB VIII) aufgrund ihres Wohnorts (i.d.R. strukturschwache, meist ländliche Räume mit geringen Mobilitätsangeboten und wenig Einwohner_innen in der entsprechenden Altersklasse) erschwert ist;
- d) junge Menschen mit Migrationshintergrund, die aus dieser Tatsache heraus noch keinen Zugang zu jugendverbandlichen Angeboten oder anderen Angeboten der außerunterrichtlichen Jugendbildung haben, sondern höchstens Zugang zu integrationsspezifischen Maßnahmen.

Neben den o.g. Zielgruppen können sich die Maßnahmen auch an solche junge Menschen richten, bei denen aus den o.g. Gründen die Gefahr der Bildungsbenachteiligung besteht, die aber schon jetzt an Angeboten der Jugendverbandsarbeit partizipieren. Ihnen soll mit den Maßnahmen der Zugang erleichtert oder zusätzliche Angebote zugänglich gemacht werden. Generell gilt, dass keine Kinder und Jugendlichen ausgeschlossen werden sollen; das Ziel der Förderung bildungsbenachteiligter Kinder und Jugendlicher lässt grundsätzlich auch die Teilnahme anderer Kinder und Jugendlicher zu, sofern dies der Zielerreichung dient. Eine gemischte Teilnehmendenstruktur wird insbesondere dort angestrebt, wo diese konzeptionell Voraussetzung für die geplante Maßnahme ist.

² Als Risikolagen nennt der nationale Bildungsbericht: Arbeitslosigkeit eines oder beider Elternteile, geringes Familieneinkommen, bildungsfernes Elternhaus.

2.3. Kulturelle Bildung

Im Rahmen der Maßnahmen sollen die beteiligten Akteur_innen der Jugendverbände animiert werden, sich der (alltags-)kulturellen Elemente ihres Verbandes bewusst zu werden und diese sowie ihre Bedeutung und Geschichte im Rahmen der Aktivitäten zu vermitteln und gemeinsam Weiterentwicklungs- und Gestaltungsmöglichkeiten zu finden und zu nutzen.

Dabei wird von einem weiten Kulturbegriff ausgegangen, der die Gesamtheit der vom Menschen selbst hervorgebrachten und im Zuge der Sozialisation erworbenen Voraussetzungen sozialen Handelns, d.h. die typischen Arbeits- und Lebensformen, Denk- und Handlungsweisen, Wertvorstellungen und geistigen Lebensäußerungen einer Gemeinschaft umfasst und weniger von einem Kulturbegriff, der seinen Ausdruck (nur) in Angeboten der Hochkultur oder sogenannten klassischen kulturellen Angeboten hat. Ein wesentlicher Bestandteil kultureller Bildung ist auch die interkulturelle Bildung.

2.4. Bündnisse für Bildung

Die Maßnahmen müssen im Rahmen von Bündnissen für Bildung, d.h. **lokalen** Kooperationen von wenigstens drei Partnern, durchgeführt werden.

Kooperationspartner sollten insbesondere Organisationen und Institutionen sein, die

- Jugendverbände oder Jugendringe i.S. § 12 SGB VIII sind;
- durch eine Kultur der Selbstorganisation junger Menschen geprägt sind oder diese unterstützen;
- die Projektansätze akzeptieren und/oder durch konkrete inhaltliche Beiträge und Ansätze unterstützen;
- über einen besonderen Zugang zu benachteiligten jungen Menschen i.S. Pkt. 2.2. verfügen.

Nicht jeder einzelne Kooperationspartner muss diesen Vorgaben entsprechen, aber in der Gemeinschaft des Bündnisses sollen alle oben genannten Kriterien erfüllt werden.

Die Kooperation muss durch eine gemeinsame Vereinbarung aller Kooperationspartner nachgewiesen werden.

Natürliche Personen können nicht Bündnispartner sein.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger ist jeweils eines der Mitglieder des jeweiligen Bündnisses für Bildung.

Der Zuwendungsempfänger muss die fachlichen Voraussetzungen für die geplante Maßnahme erfüllen, die Gewähr für eine zweckentsprechende und wirtschaftliche Verwendung der Mittel bieten, gemeinnützige Ziele verfolgen und die Gewähr für eine den Zielen des Grundgesetzes förderliche Arbeit bieten.

Gebietskörperschaften und kommunale Einrichtungen können nicht Zuwendungsempfänger sein.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Maßnahmen

- müssen der unter 2.2. beschriebenen Zielgruppe zugutekommen,
- dem Konzept *Kultur macht stark – Jugendgruppe erleben* des DBJR entsprechen,
- im Rahmen von Bündnissen von Bildung (siehe Pkt. 2.4.) durchgeführt werden und
- die sozialräumlichen Gegebenheiten auf lokaler Ebene³ berücksichtigen.

Der Zuwendungsempfänger stellt die Qualität der Maßnahme sowie die ausreichende Qualifizierung der haupt- und ehrenamtlich Engagierten sicher.

Es wird erwartet, dass sich die Bündnisse für Bildung auf lokaler Ebene untereinander vernetzen. Die dazu erforderlichen Kontaktinformationen werden zur Verfügung gestellt.

Weitere Voraussetzung für eine Förderung ist die Bereitschaft

- ein vom BMBF zu berufendes Expertengremium aktiv zu unterstützen,
- externe Evaluationsmaßnahmen des BMBF und des DBJR zu unterstützen,
- der Erfassung des entsprechenden Bündnisses für Bildung und der geförderten Maßnahmen in einer Datenbank des DBJR und einer übergreifenden, teilweise öffentlich zugänglichen Datenbank des BMBF zuzustimmen und die notwendigen Daten bereitzustellen und aktuell zu halten,
- Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit des DBJR aktiv zu unterstützen,
- die Vorgaben zur öffentlichen Kommunikation von DBJR und BMBF einzuhalten (z.B. Förderhinweis, Verwendung der Programmlogos),
- die positiv bewertete Maßnahme nach der Bewilligung auf den Websites von DBJR und BMBF veröffentlichen zu lassen.

Nicht gefördert werden solche Maßnahmen,

- für die anderweitig bereits öffentliche Fördermittel zur Verfügung stehen, etwa auf Grundlage des SGB VIII;
- für die eine Zuwendung durch andere Verbände im Rahmen von *Kultur macht stark Bündnisse für Bildung* erfolgt oder beantragt wurde.

5. Art und Umfang, Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung erfolgt als Projektförderung durch einen privatrechtlichen Zuwendungsvertrag (Weiterleitung der Zuwendungsmittel gemäß VV Nr. 12 zu § 44 BHO).

Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung gewährt.

Vorkalkulatorisch wird die maximale Zuwendung als Summe folgender fester Beträge ermittelt:

- Tagessatz pro Veranstaltungstag und Teilnehmer_in: 34 €
- Tagessatz Fortbildner_in / Referent_in: 256 €

³ Hierzu zählen beispielsweise die Sozialstruktur und die Berücksichtigung weiterer Bildungsakteure.

- (ggf.) Fahrkostenzuschuss je Teilnehmer_in: 51 €.

Bei vorkalkulatorischen Ausgaben bis zu diesem Betrag wird die Zuwendung als Vollfinanzierung gewährt.

Hat der Zuwendungsempfänger einen höheren Finanzbedarf, so ist dieser durch Eigenmittel und/oder sonstige Einnahmen des Zuwendungsempfängers auszugleichen. In begründeten Ausnahmefällen ist eine Vollfinanzierung auch bei höherem Finanzbedarf möglich.

Die letztendliche Festsetzung der Fördersumme erfolgt nachkalkulatorisch aufgrund der durch den Zuwendungsempfänger nachgewiesenen und vom DBJR geprüften tatsächlich entstandenen zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Zuwendung ist je Maßnahme bei

Format A. (Ferien- bzw. Freizeitmaßnahmen): auf 25 geförderte Teilnehmende;

Format B. (mehrtägige Veranstaltungen): auf 25 geförderte Teilnehmende;

Format C. (eintägige, i.d.R. besonders niedrigschwellige Veranstaltungen): auf 30 geförderte Teilnehmende

beschränkt. In begründeten Ausnahmefällen sind höhere Teilnehmendenzahlen möglich. Der DBJR behält sich vor, die o.g. geförderten Teilnehmendenzahlen zu ändern.

Eine zahlenmäßige Begrenzung der Anzahl der geförderten Maßnahmen je Zuwendungsempfänger besteht nicht.

6. Förderzeitraum

Der Förderzeitraum beginnt frühestens mit Bewilligung der Zuwendung durch den DBJR und endet spätestens am 31.12.2017. Die Weiterförderung der Zuwendungsempfänger nach dem 31.12.2015 ist abhängig von der Weiterförderung des Projektes *Kultur macht stark – Jugendgruppe erleben* durch das BMBF.

7. Förderverfahren

Die Zuwendung ist in einem zweistufigen Verfahren (bestehend aus verbindlicher Interessensbekundung und Antragstellung) zu beantragen.

7.1. Verbindliche Interessensbekundung

Interessierte Mitglieder und Untergliederungen von Mitgliedsorganisationen des DBJR und Jugendringe erklären ihr Interesse verbindlich gegenüber ihrem Bundesverband bzw. ihrem Landesjugendring. Der Bundesverband bzw. der Landesjugendring wird die Interessensbekundung bewerten und gemeinsam mit einer Empfehlung an den DBJR weitergeben.

Andere Interessenten erklären ihr Interesse direkt gegenüber dem DBJR.

Für die Interessensbekundung ist grundsätzlich das vom DBJR zur Verfügung gestellte Formular zu verwenden.

Organisationen und Institutionen, die ihr Interesse direkt gegenüber dem DBJR bekunden, haben zusätzlich eine Kopie ihre Satzung, des aktuellen Vereinsregisterauszugs und des letzten Freistellungsbescheides einzureichen.

Der DBJR veröffentlicht Stichtage. Die Summe der zum jeweiligen Stichtag beantragten Zuwendungen kann durch den DBJR nicht geplant werden. Eine Deckelung der Tranchen (Summe der Zuwendungen für alle Anträge, die zum jeweiligen Stichtag vorliegen) ist nicht vorgesehen. Daher kann die Höhe der verfügbaren Fördermittel für weitere Stichtage nicht garantiert werden.

Alle bis zum jeweiligen Stichtag auf den vorgegebenen Wegen eingegangenen vollständigen Interessensbekundungen werden einem Entscheidungsgremium vorgelegt. Das Entscheidungsgremium trifft die letztendliche Entscheidung über eine Förderung. Diese Entscheidung kann mit Auflagen verbunden werden, deren Einhaltung / Umsetzung Voraussetzung für eine erfolgreiche Antragstellung ist.

7.2 Förmliches Antragsverfahren

Alle Antragsteller, deren Anträge durch das Entscheidungsgremium positiv bewertet wurden, werden durch den DBJR zeitnah informiert und aufgefordert, auf Basis der Interessensbekundung und der Entscheidung des Entscheidungsgremiums einen förmlichen Antrag über die durch das BMBF bereitgestellte Datenbank zu stellen. Alle notwendigen Informationen werden zur Verfügung gestellt. Diese Aufforderung kann mit einer Ausschlussfrist verbunden sein.

8. Kontaktmöglichkeiten

Anfragen per E-Mail können an jugendgruppe-erleben@dbjr.de gerichtet werden. Das DBJR-Projektbüro ist unter der Nummer 030. 400 40 430 zu erreichen.

Stand 29.01.2013